

Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV)

vom 2. April 2008

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 und 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG);
gestützt auf Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981² über die Unfallversicherung (UVG);
in Ausführung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902³ (EleG);
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffe und anwendbares Recht

¹ Diese Verordnung regelt das Inverkehrbringen und die nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung) von Maschinen nach der Maschinenrichtlinie⁵.

² Der Geltungsbereich richtet sich nach Artikel 1 der Maschinenrichtlinie. Deren Artikel 3 gilt sinngemäss. Anstelle der EG-Erlasse, auf die Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben e und k der Maschinenrichtlinie verweist, gelten die schweizerischen Erlasse gemäss Anhang 1 Ziffer 2.

³ Für die Begriffsbestimmungen gilt Artikel 2 der Maschinenrichtlinie; vorbehalten bleiben korrelierende Begriffe nach Anhang 1 Ziffer 1 dieser Verordnung.

⁴ Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für Maschinen die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juni 1995⁶ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV).

SR 819.14

1 **SR 819.1**

2 **SR 832.20**

3 **SR 734.0**

4 **SR 946.51**

5 Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, berichtigt durch ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 35.

Der Text dieser Richtlinie kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern bezogen werden.

6 **SR 819.11**

Art. 2 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

¹ Maschinen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn:

- a. sie bei ordnungsgemässer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemässer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen nicht gefährden; und
- b. die Anforderungen nach den folgenden Bestimmungen der Maschinenrichtlinie erfüllt sind: Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–e sowie Absätze 2 und 3 und Artikel 12 und 13.

² Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist die Inbetriebnahme von Maschinen, falls zuvor kein Inverkehrbringen stattgefunden hat.

³ Für das Vorführen von Maschinen an Messen, Ausstellungen und dergleichen gilt Artikel 6 Absatz 3 der Maschinenrichtlinie.

Art. 3 Technische Normen

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bezeichnet die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie zu konkretisieren.

Art. 4 Konformitätsbewertungsstellen

¹ Die Konformitätsbewertungsstellen müssen für den betreffenden Fachbereich:

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁷ akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt sein.

² Die Konformitätsbewertungsstellen unterrichten die im betreffenden Sachbereich zuständigen Bundesbehörden, wenn die Baumusterprüfbescheinigung oder die Zulassung des Qualitätssicherungssystems ausgesetzt, widerrufen oder mit Einschränkungen versehen wird oder sich ein Eingreifen der zuständigen Behörde als erforderlich erweisen könnte.

Art. 5 Nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung)

¹ Die nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung) richtet sich nach den Artikeln 11–13a der Verordnung vom 12. Juni 1995⁸ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV).

⁷ SR 946.512

⁸ SR 819.11

² Hat die Europäische Kommission eine Massnahme nach Artikel 8 oder 9 der Maschinenrichtlinie ergriffen, so setzen die zuständigen Kontrollorgane die Massnahme für die Schweiz um. Allfällige Verbote oder Einschränkungen des Inverkehrbringens oder Rückrufe von Maschinen werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 6 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 7 Übergangsfrist für tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladungen und andere Schussgeräte

Tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladungen und andere als Werkzeug konzipierte Schussgeräte dürfen noch bis zum 29. Juni 2011 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 2009 in Kraft.

2. April 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 3)

Entsprechungen von Ausdrücken und von Erlassen

1. Für die korrekte Auslegung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG⁹, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, gelten die folgenden Entsprechungen von Ausdrücken:

EG-Ausdruck	schweizerischer Ausdruck
Inverkehrbringen in der Gemeinschaft	Inverkehrbringen in der Schweiz
Inbetriebnahme in der Gemeinschaft	Inbetriebnahme in der Schweiz
in der Gemeinschaft ansässige Person	in der Schweiz niedergelassene Person
Mitgliedstaat	Schweiz
einzelstaatlich	schweizerisch
Marktaufsicht/Marktüberwachung	nachträgliche Kontrolle
benannte Stelle	Konformitätsbewertungsstelle
EG-Konformitätserklärung	Konformitätserklärung
EG-Baumusterprüfbescheinigung	Baumusterprüfbescheinigung
EG-Baumusterprüfung	Baumusterprüfung
EG-Baumusterprüfverfahren	Baumusterprüfverfahren

⁹ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, berichtigt durch ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 35.

2. Schweizerische Erlasse, die den in der Maschinenrichtlinie zitierten EG-Richtlinien entsprechen

Richtlinie 2003/37/EG: Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1)

Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger (TAFV 2; SR 741.413)

Richtlinie 70/156/EWG: Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1, letztmals geändert durch Verordnung (EG) Nr. 715/2007, ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1)

Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1; SR 741.412)

Richtlinie 2002/24/EG: Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1, letztmals geändert durch Richtlinie 2006/96/EG, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81)

Verordnung vom 2. September 1998 über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3; SR 741.414)

Richtlinie 73/23/EWG: Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie, ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29, ersetzt durch Richtlinie 2006/95/EG, ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10)

Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 12. Juni 1995¹⁰ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräte

Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 1

Gasgeräte und persönliche Schutzausrüstungen

¹ *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1

¹ Die in den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen vorgeschriebenen Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen oder Informationsbroschüren müssen in den schweizerischen Amtssprachen der Landesteile abgefasst sein, in denen das Produkt voraussichtlich verwendet wird.

Art. 5 Abs. 1

¹ Für Gasgeräte und PSA sind die Grundsätze über die Konformitätsbewertung nach Anhang 1 zu befolgen.

Art. 7 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 2

² Für Gasgeräte und PSA gelten die in Anhang 3 aufgeführten speziellen Anforderungen an die Bereitstellung der technischen Unterlagen.

¹⁰ SR 819.11

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Texte der in Artikel 2 erwähnten Richtlinien können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern oder bei der Schweizerischen Auskunftsstelle für technische Regeln (Auskunftsstelle)¹¹ bezogen werden.

*Gliederungstitel vor Art. 11***4. Abschnitt: Nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung)**

*Anhang 1 Bst. A, Anhang 2 Bst. B und Anhang 3 Bst. A
Aufgehoben*

2. Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999¹²*Art. 1 Abs. 2*

² Sie gilt nicht für:

- a. Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s;
- b. Baustellenaufzüge;
- c. seilgeführte Einrichtungen einschliesslich Seilbahnen;
- d. speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge;
- e. Hebezeuge, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können;
- f. Schachtförderanlagen;
- g. Hebezeuge zur Beförderung von Darstellerinnen und Darstellern während künstlerischer Vorführungen;
- h. in Beförderungsmitteln eingebaute Hebezeuge;
- i. mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschliesslich für den Zugang zu Arbeitsplätzen einschliesslich Wartungs- und Inspektionspunkten an Maschinen bestimmt sind;
- j. Zahnradbahnen;
- k. Rolltreppen und Förderbänder.

¹¹ Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur.

¹² SR 819.13

Art. 2 Abs. 1 Bst. a und a^{bis} sowie Abs. 2

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Aufzug*: ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt und bestimmt ist zur Beförderung:
 1. von Personen,
 2. von Personen und Gütern,
 3. nur von Gütern, sofern der Lastträger betretbar ist, d.h., wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Stauereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind;
- a^{bis}. *Lastträger*: der Teil des Aufzugs, in dem Personen oder Güter zur Aufwärts- oder Abwärtsbeförderung untergebracht sind;

² Hebeeinrichtungen, die sich nicht an starren Führungen entlang, aber in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegen, gelten ebenfalls als Aufzüge im Sinne dieser Verordnung.

*Anhang 1 Ziff. 1.2***1.2 Lastträger**

Der Lastträger eines Aufzugs ist als Fahrkorb auszubilden. Der Fahrkorb muss so ausgelegt und gebaut sein, dass er die erforderliche Nutzfläche und Festigkeit entsprechend der vom Montagebetrieb festgelegten höchstzulässigen Personenzahl und Tragfähigkeit des Aufzugs aufweist.

Ist der Aufzug zur Beförderung von Personen bestimmt und lassen seine Abmessungen es zu, so muss der Fahrkorb so ausgelegt und gebaut sein, dass Behinderten der Zugang und die Benutzung aufgrund der Bauart nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden und dass geeignete Anpassungen vorgenommen werden können, um Behinderten die Benutzung zu erleichtern.

3. Druckgeräteverordnung vom 20. November 2002¹³

Art. 1 Abs. 3 Bst. g Ziff. 4 und 6

³ Sie gilt nicht für:

- g. Geräte, die nach Artikel 9 höchstens unter die Kategorie I fallen würden und die in den Geltungsbereich fallen:
 - 4. von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Juni 1995¹⁴ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV),
 - 6. der Maschinenverordnung vom 2. April 2008¹⁵ (MaschV);

¹³ SR 819.121

¹⁴ SR 819.11

¹⁵ SR 819.14; AS 2008 1785

